

Zeitschrift: Starke Jugend, freies Volk : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 10 (1953)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Auf den Spuren des NU

Was der Leiter über die Versicherung wissen muss

Wer und welche Arbeit ist versichert?

Die Teilnehmer am Vorunterricht (Leiter, Vorunterrichtsschüler und Prüfungsexperten) sind bei der Eidgenössischen Militärversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen jener Unfälle betroffen, von denen sie während der Vorunterrichtsarbeit betroffen werden. Hin- und Rückweg zum und vom Arbeitsplatz sind in die Versicherung eingeschlossen, sofern sie innert angemessener Frist vor Beginn oder nach Schluss der Vorunterrichtsarbeit zurückgelegt werden.

Die Grundschulkurse und -prüfungen sowie die Wahlfachkurse und -prüfungen sind der Militärversicherung nur unterstellt, wenn Ort und Zeit der Vorunterrichtsarbeit vorher der kantonalen Amtsstelle für Vorunterricht oder der von ihr bezeichneten Stelle (Kreisleiter usw.) gemeldet worden sind.

Das Grundschultraining ist der Militärversicherung nicht unterstellt, es sei denn, es gelange in einer besonders ausgeschiedenen, geschlossenen Vorunterrichtsriege, getrennt vom Vereinsbetrieb zur Durchführung.

In den Wahlfachkursen sind die Leiter und Teilnehmer nicht nur während der Arbeitszeit versichert, sondern auch während der übrigen Zeit, die sie im Lager verbringen.

In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Thurgau und Schaffhausen wird die Teilnahme an den Wahlfachkursen und -prüfungen vom Besuch der Grundschule abhängig gemacht. Die Teilnehmer an den Wahlfachkursen und -prüfungen sind in diesen Kantonen der Militärversicherung nur unterstellt, wenn sie die besonderen kantonalen Bestimmungen zur Teilnahme an den Wahlfächern erfüllt haben.

Am grünen Tisch

In Lausanne tagten am 12. März 1953 die Vorsteher der kantonalen Amtsstellen für Vorunterricht. Gäste der Konferenz waren Regierungsrat Rubattel, Militärdirektor des Kantons Waadt, Oberst Bieler, Chef der Sektion Rechnungswesen des OKK, Prof. S. Stehlin, Präsident der Eidg. Turn- und Sportkommission und Joseph Steingger, Präsident der Vorunterrichtskommission der ETSK. Direktor Arnold Kaech stellte einleitend in seiner Begrüßungsansprache fest, dass der Konferenz besondere Bedeutung zukomme, da es gelte, sich Rechenschaft über die Auswirkungen der neuen Ausführungsvorschriften zu geben. Er streifte kurz die Beteiligung im letzten Jahr, die bekanntlich bei der Grundschule einen Rückgang und bei den Wahlfächern eine Zunahme aufweist. Besonders tritt er auf den Grundschulkurs und das Grundschultraining ein und stellte fest, dass das Beteiligungsverhältnis bei diesen beiden Kursarten nicht erwartungsgemäss ausgefallen sei. Vom Grundschultraining wurde s.E. zu wenig Gebrauch gemacht. Verschiedene Organisationen haben am Grundschulkurs festgehalten, obschon ihnen dessen vorschriftsgemässe Durchführung Schwierigkeiten bereitete. Dieser Umstand veranlasst Direktor Kaech, die Vorsteher der kantonalen Amtsstellen für Vorunterricht zu ersuchen, überall dort, wo die Grundschulkurse nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden können, die Organisationen zu veranlassen, das Grundschultraining zu wählen. Direktor Kaech schliesst seine Ausführungen mit dem Dank an die Vorsteher für die im letzten Jahr geleistete Arbeit und dem Wunsch, das Jahr 1953 möge den Vorunterricht noch näher zum Ziel führen, welches ihm mit den neuen Ausführungsvorschriften gesteckt wurde.

Unter dem Vorsitz des Sektionschefs für Vorunterricht, Oberst Ernst Hirt, gelangten im Anschluss daran Fragen zur Behandlung, die sich aus den Berichten der eidg. Inspektoren für Vorunterricht und denjenigen der kantonalen Amtsstellen für Vorunterricht ergaben. Darüber ist folgendes zu berichten:

Leiterausstellung. Man ist sich allgemein darüber einig, dass der Leiterauswahl entscheidende Bedeutung zukommt. Bedauert wird, dass oft qualifizierte Leute dem Vorunterricht fern bleiben, so insbesondere auch viele Lehrer. Die Schaffung eines eidgenössischen Leiterausweises wird abgelehnt, da die Anerkennung Sache des Kantons ist, dagegen soll die Abgabe eines Abzeichens an diejenigen Leiter, welche einen eidgenössischen Leiterkurs bestanden haben, geprüft werden. Zur Ueberbrückung der Schwierigkeiten bei der Leiterrekrutierung wird bestimmt, dass die auf ein Jahr beschränkte Leiteranerkennung erneuert werden kann, sofern sich die Voraussetzungen nicht verändert haben.

Grundschulkurs. Die Kantone werden ersucht, in vermehrter Masse die Aufsicht darüber auszuüben, dass die Kurse vorschriftsgemäss durchgeführt werden. Auf eine Einwendung, dass die Befristung des Grundschulkurses zu Schwierigkeiten führe, wird geantwortet, dass die Kantone die Möglichkeit haben, die Durchführung der Kurse in zwei Teilen oder die Ausdehnung auf 8 Monate zu bewilligen.

Grundschultraining. Von einem Kanton wurde darauf hingewiesen, dass die Entschädigung, im Vergleich zu derjenigen für den Grundschulkurs zu gering sei. Dazu wird festgestellt, dass das Grundschultraining vom Leiter keine zusätzliche Arbeit verlangt. Er hat lediglich ein Verzeichnis einzureichen, ist aber sonst an keine Vorschriften gebunden. Anders aber der Leiter eines Grundschulkurses. Dieser muss den Kurs getrennt von der Vereinsarbeit durchführen, was für ihn eine zusätzliche Belastung bedeutet.

Grundschulprüfung. Die Messungen haben im verflossenen Jahre weniger Anlass zu Beanstandungen gegeben. Nach wie vor soll aber dieser Frage alle Beachtung geschenkt werden. Grosses Gewicht wird auf die Messinstruktion gelegt, die unmittelbar vor den Prüfungen durchzuführen ist. Die Erhöhung der Anforderungen hat dazu geführt, dass 11,2 Prozent weniger die Prüfung erfüllten. Dadurch haben die Organisationen keine finanzielle Einbusse erlitten, da bekanntlich mit den Anforderungen auch die Entschädigung hinaufgesetzt wurde. Am stärksten soll sich die Erhöhung bei den 16jährigen ausgewirkt haben.

Wahlfachkurse. Da bei diesen Kursen die Erziehung zur Gemeinschaft und die Pflege der Kameradschaft zum Ausbildungsziel gehören, soll der verantwortliche Leiter auch die Fähigkeit besitzen, erzieherisch zu wirken. Immer wieder kommt es vor, dass in Wahlfachkursen schwierige Gebirgstouren ausgeführt werden. Solche Touren sollen künftig nicht mehr bewilligt werden. Ein Antrag auf Wiedereinführung der aufgeteilten Wahlfachkurse wird abgelehnt.

Wahlfachprüfungen. Da die Marschtüchtigkeit ausserordentlich nachgelassen hat, wird in Aussicht genommen, den Marsch im Rahmen des Vorunterrichts besonders zu fördern.

Die neuen Ausführungsvorschriften. Alle kantonalen Vertreter sind sich einig darüber, dass zuverlässige Rückschlüsse hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Ausführungsvorschriften noch verfrüht sind. Man glaubt, dass hierzu die Erfahrungen eines weiteren Jahres notwendig sind. Die von einem flotten Kameradschaftsgeist getragene Konferenz fand ihren Abschluss mit der Vorführung des neuen Films der Eidgenössischen Turn- und Sportschule «Skitechnik — Skifahren».

So lauten die Vorschriften!

Der Grundschulkurs hat die allgemeine körperliche Ausbildung zum Ziel. Er dient im besonderen der Vorbereitung der Jünglinge auf die Grundschulprüfung. Der Kurs umfasst 50 Trainingsstunden, verteilt auf einen Zeitraum von 1½ bis 6 Monaten. Der Kanton kann in begründeten Fällen eine Zweiteilung des Kurses oder die Ausdehnung auf 8 Monate bewilligen.

Der Grundschulkurs muss besonders ausgeschieden und geschlossen zur Durchführung gelangen.

Die Grundschularbeit hat folgende Stoffgebiete zu umfassen: Laufen; Klettern; Stossen; Werfen; Heben; Trainier-, Reaktions-, Hang-, Stütz- und Mutübungen; Spiele als Lektionsteil; Marsch; Schwimmen; Skifahren. Marsch und Schwimmen dürfen zusammen höchstens mit 10 Stunden, Skifahren höchstens mit 20 Stunden als Grundschularbeit angerechnet werden.

Entschliesst sich eine Organisation für die Durchführung des Grundschulkurses, so ist das Stoffprogramm für sie verbindlich.

Lieber Leiter, bist Du in der Lage, diese Bestimmungen innezuhalten? Bitte gib Dir über diese Fragen Rechenschaft, bevor Du Dich für den Grundschulkurs entscheidest. Leider mussten im verflossenen Jahre eine ganze Anzahl von Grundschulkursen beanstandet werden, weil ihre Durchführung nicht durchwegs den Vorschriften entsprach. Ist dies darauf zurückzuführen, dass die Vorschriften noch zu wenig bekannt waren oder muss daraus geschlossen werden, dass im Vorunterricht zum Teil Leiter tätig sind, die sich über die Vorschriften hinwegsetzen? Näheren Aufschluss darüber wird das laufende Jahr bringen, denn jetzt darf vorausgesetzt werden, dass die Vorschriften jedem Leiter bekannt sind.

Bereite Dir die Durchführung des Grundschulkurses Schwierigkeiten, dann entschliesse Dich für das Grundschultraining, das Dir volle Freiheit bezüglich der Gestaltung der Ausbildung lässt. In den Vorschriften steht über das Grundschultraining folgendes:

Turnvereine, Fussball- und andere Sportklubs sowie Pfadfinderabteilungen, die nicht beabsichtigen, einen Grundschulkurs durchzuführen, können Jünglinge während ihrer ordentlichen Trainingszeit frei auf die Grundschulprüfung vorbereiten.

Die verantwortlichen Organe haben sich unterschrittlich zu verpflichten, ein regelmässiges Training durchzuführen. Das Training muss unter der Leitung eines anerkannten Leiters stehen. Spätestens 2 Monate vor der Prüfung haben die Organisationen dem Kanton ein namentliches Verzeichnis der Teilnehmer am Training einzureichen. Rz.